

Ausschreibung für das Spieljahr 2010/2011

§ 1

1. Maßgebend für die Durchführung der Pflicht- und Pokalspiele sind die Verbandssatzung und ihre Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung, sowie diese Ausschreibung.
2. Hinsichtlich des Festspielen und Freiwerden von Spielern gilt der Paragraph 10 SPO. Diese Bestimmung gilt nicht für die Klassen der Alt-Herren sowie Alt-Senioren
3. Ab dem Spieljahr 2010/2011 wird die Nachrichtenübermittlung **aller Klassen** nur noch über das **DFBnet-Postfach** geführt. **Die Vereine sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen, mindestens aber zweimal pro Woche das DFBnet-Postfach (Postfach der geschlossenen Benutzergruppe) einzusehen.**

§ 2

1. Mannschaftsbeiträge:

Nach Paragraph 12 (2 b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Diese Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle Barsinghausen innerhalb der gesetzten Frist direkt an den Verband zu zahlen.

2. Übrige Zahlungen:

Die von den Kreisinstanzen durch Verwaltungsentscheide bzw. einen gesonderten Bescheid auferlegten Strafgeelder bzw. Kosten werden vom Kreisschatzmeister vierteljährlich in Rechnung gestellt. Hierzu wird den Vereinen die Teilnahme am Lastschriftverfahren empfohlen.

§ 3

1. Der Aufstieg nach der Spielserie 2010/2011 regelt sich bei den Senioren wie folgt:

- a) Die Inhaber der Tabellenplätze 1 und 2 der Kreisliga steigen in den Bezirk Hannover auf.
- b) Die Inhaber des Tabellenplatzes 1 der Staffeln A und B der Leistungsklasse steigen in die **nächsthöhere** Klasse auf.
- c) Die Inhaber der Tabellenplätze 1 der 1. Kreisklasse Staffel A und B steigen in die **nächsthöhere** Klasse auf
- d) Die Tabellenersten der Staffeln A und B der 2. Kreisklasse steigen in die **nächsthöhere** Klasse auf, die Tabellenersten der 3. Kreisklasse Staffel A, B und C steigen ebenfalls in die **nächsthöhere** Klasse auf
- e) Die Sollzahl in den einzelnen Staffeln im Seniorenbereich beträgt 16 Mannschaften
- f) Bei Unterschreitung der Sollzahlen in den einzelnen Staffeln erfolgt das Auffüllen durch zusätzliche Mannschaften, Einzelheiten werden durch den Kreisspielausschuss festgelegt.

2. Kann ein Aufsteiger (weil 2. Mannschaft) nicht aufsteigen geht der Aufstiegsplatz an die nächstplazierte Mannschaft der Staffel. Muss eine 2. Mannschaft wegen des Abstieges der 1. Mannschaft absteigen, so bestimmt der KSpA wie fehlende Mannschaften ermittelt werden.

3. **Der Verzicht auf den Aufstieg wird ausgeschlossen.**

4. Der Abstieg nach der Spielzeit 2010/2011 bei den Senioren regelt sich wie folgt:

- a) aus der Kreisliga steigen die Inhaber der Tabellenplätze 14, 15 und 16 in die **nächstniedere** Klasse ab,
- b) aus der Leistungsklasse Staffel A und B steigen die Inhaber der Tabellenplätze 15 und 16 in die **nächstniedere** Klasse ab,
- c) aus der 1. Kreisklasse Staffel A und B steigt der Inhaber des 15 und 16. Tabellenplatzes in die **nächstniedere** Klasse ab,
- d) aus der 2. Kreisklasse Staffel A, und B steigt der Inhaber des 15. und 16. Tabellenplatzes in die **nächstniedere** Klasse ab.
- e) wird eine Mannschaft während der Spielzeit vom Spielbetrieb zurückgezogen, gilt diese als erster Absteiger und wird bei **Neumeldung der untersten Klasse zugeordnet.**
- f) Muss eine 2. Mannschaft wegen des Abstieges der 1. Mannschaft absteigen, verbleibt der bestplatzierte Absteiger der gleichen Staffel in der Klasse.

§ 4

1. Die Einteilung der Staffeln nimmt nach Paragraph 18/1 der SPO der Kreisspielausschuss vor.
2. In der Spielserie 2010/2011 wird wie folgt gespielt:

a)	Seniorenebene			
	Kreisliga	1 Staffeln	=	16 Mannschaften
	Leistungsklasse	2 Staffeln	=	32 Mannschaften
	1. Kreisklasse	2 Staffeln	=	32 Mannschaften
	2. Kreisklasse	2 Staffeln	=	32 Mannschaften
	3. Kreisklasse	3 Staffeln	=	43 Mannschaften
b)	Alt-Herren			
	Kreisliga	2 Staffeln	=	23 Mannschaften
	1. Kreisklasse	2 Staffeln	=	18 Mannschaften
c)	Alt-Senioren			
	Kreisliga	2 Staffeln	=	20 Mannschaften
	1. Kreisklasse	4 Staffeln	=	46 Mannschaften
	Alt-Senioren Ü 50			
	1. Kreisklasse	1 Staffel	=	10 Mannschaften

§ 5

1. Bei Verlegung von angesetzten Pflichtspielen auf einen anderen Tag, der vor dem angesetzten Spieltag liegen muß, ist der Antragsteller verpflichtet, **mindestens 4 Wochen vor dem Spieltag dieses schriftlich oder per E-Mail direkt beim Staffelleiter zu beantragen.** Diesem Antrag ist immer die schriftliche Einverständniserklärung des Spielgegners beizufügen. **Die beantragte Spielverlegung hat nur Gültigkeit, wenn diese im DFB-net verlegt und durch Bestätigung per E-Mail den Vereinen durch die Spielinstanz bekannt gegeben wurde.**
Für jede Spielverlegung die vor der o.g Frist liegt wird dem antragstellenden Verein eine Kostenbeteiligung in Höhe von 5,- € berechnet. Wird die vorgenannte Frist nicht eingehalten erhöht sich die Kostenbeteiligung auf 15,- €.
2. Anderweitige Spielverlegungen sind nur vom KSpA im Rahmen des Paragraphen 27 Abs. 4 der SPO zulässig.
3. **An den im Rahmenspielplan angegebenen Spieltagen und Nachholspieltagen erfolgt keine Freistellung von Pflichtspielen.**
4. Sind an einem Tage Spiele von verschiedenen Mannschaften, also auch Jugend-, Damen-, und Herrenmannschaften eines Vereines, zur gleichen Zeit auf dem gleichen Sportplatz angesetzt, so hat der Platzverein die Verpflichtung, diese Überschneidung dem Spielausschuss schriftlich mit einem abgeänderten Terminvorschlag spätestens 2 Wochen vor dem Spieltag zu melden. Diese

Meldung kann entfallen, wenn die Überschneidung durch einen anderen Ausschuss oder Instanz (Jugend, Damen, Bezirk) abgeändert wird.

5. Entgegen den Bestimmungen der SPO müssen die Vereine beim Vorliegen besonderer Umstände damit rechnen, dass Pflicht- und Pokalspiele auch an Werktagen (s. Rahmenspielplan) angesetzt werden können.
6. **Treten zwei Mannschaften in gleichfarbiger Spielkleidung an, so hat der Heimverein die Spielkleidung zu tauschen. Die Farbe „Schwarz“ bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten.**
7. **An den letzten beiden Spieltagen der Serie 2010/2011 werden keine Spielverlegungen zugelassen, sofern diese mit Auf- und Abstieg in Verbindung stehen. Die Ausnahme hiervon ist, dass im Ort einer der beteiligten Mannschaften ein Ortsfest stattfindet und die Verlegung mindestens 2 Monate vorher beantragt wird.**
8. Freundschaftsspiele sind beim jeweiligen Schiedsrichteransetzer der Klasse in der der Gastgeber seine Pflichtspiele absolviert anzumelden. Die jeweilige Anschrift, Telefonnummer ist der Homepage des NFV Kreises Hildesheim zu entnehmen. Auf die Ansetzung eines Schiedsrichters kann verzichtet werden, wenn der anmeldende Verein einen geeigneten Schiedsrichter benennen kann und dieses vom Schiedsrichterausschuss bestätigt wird.

§ 6

Die Austragung von Pflichtspielen unter Flutlicht ist erlaubt, wenn dem KSpA im Meldebogen eine für den Spielbetrieb geeignete Flutlichtanlage gemeldet wurde. Über die Inbetriebnahme während des Spieles entscheidet allein der Schiedsrichter.

§ 7

Für die Spiele der Senioren gelten weiterhin folgende Bestimmungen:

- a) Es können in der 1., 2. und 3. Kreisklasse bis zu 4 Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Die Auswechslung muss dem Schiedsrichter gemeldet werden und darf nur in einer Spielruhe auf Höhe der Mittellinie durchgeführt werden.
- b) **Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Spieler (auch die schon bekannten Auswechselspieler) vor Beginn auf dem Spielbericht aufgeführt werden. Vor dem Spiel noch nicht bekannte Auswechselspieler sind unmittelbar nach Spielschluss durch den Verein im Spielberichtsbogen einzutragen.**

§ 8

Alt-Herren und Alt-Senioren

1. Die beiden Staffelmeister der Altherren-Ligen ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Kreismeister 2010/2011, das Spiel kann im Einvernehmen bei einem der beteiligten Vereine stattfinden.
2. Aus der 1. Kreisklasse Staffel A und B steigen die Inhaber des 1. und 2. Tabellenplatzes in die Kreisliga auf.
3. Die beiden Staffelmeister der Alt-Seniorenkreisliga Staffel A und B ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Kreismeister 2010/2011, das Spiel kann im Einvernehmen bei einem der beteiligten Vereine stattfinden.
4. Aus der 1. Kreisklasse Alt-Senioren Staffel A, B, C und D steigen die Inhaber des 1. Tabellenplatzes in die Kreisliga der Alt-Senioren auf. Die Inhaber des 2. Tabellenplätze der 1. Kreisklasse Staffel A,B,C und ermitteln in zwei Entscheidungsspielen zwei zusätzliche Aufsteiger zur Kreisliga. Die Spielpaarungen lauten Staffel A gegen Staffel B und Staffel C gegen Staffel D.
5. Der Abstieg der Alt-Herren regelt sich wie folgt:
 - a) Aus der Kreisliga Staffel A und B steigen die Inhaber der Tabellenplätze 11 und 12 in die 1. Kreisklasse ab.
6. Der Abstieg bei den Alt-Senioren regelt sich wie folgt:

- a) Aus der Kreisliga Staffel A und B der Alt-Senioren steigen der Inhaber des 10.Tabellenplatzes in die 1. Kreisklasse ab.
7. Die Neuregelung des § 17 der Spielordnung, Einsatz von Frauen in Alt-Seniorenmannschaften, kommt im Kreis Hildesheim **nicht zur Anwendung**

§ 9

Für die Spiele der Alt-Herren gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Die Spiele gehen über eine Spielzeit von 2 x 35 Minuten.
- b) Spielberechtigt sind die Spieler, die am Spieltag das 32. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer Spielberechtigung für den Verein sind.
- c) In Entscheidungsspielen um die Staffel- oder Kreismeisterschaft sind nur solche Spieler spielberechtigt, die die Bestimmungen des Buchstaben b) erfüllen und bei Beendigung der Punktspiele der Rückrunde nicht in einer Seniorenmannschaft (unter 32 Jahren) festgespielt sind.
- d) Ein Festspielen in Alt-Herrenmannschaften, auch wenn der Verein mehrere Mannschaften hat, findet nicht statt.
- e) Es können bis zu 4 Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Das Auswechseln muß dem Schiedsrichter gemeldet werden und darf nur während einer Spielruhe auf Höhe der Mittellinie durchgeführt werden.

§ 10

„ Heinz-Richter-Pokal“

- a) Am „Heinz-Richter-Pokal“ können alle ersten Mannschaften, bzw. die im Kreis am höchsten spielenden Mannschaften auf freiwilliger Basis teilnehmen. Die Meldung einer Mannschaft bedeutet Pflichtspiel und unterliegen den Regelungen des § 21 dieser Ausschreibung..
- b) Der „Heinz-Richter-Pokalsieger“ vertritt den Kreis bei den Spielen um den Bezirkspokal.
- c) **Der klassentiefer eingestufte Verein hat bis zur 3. Runde Heimrecht. Es sind Auswechslungen von drei Spielern einmalig möglich, der § 7 a findet keine Anwendung.**
- d) Das Endspiel kann auf neutralem Platz ausgetragen werden.
- e) „Heinz-Richter-Pokalspiele“ werden nicht verlängert, der Sieger wird durch ein Elfmeterschiessen ermittelt, zunächst mit 5 Schützen,
- f) Eine 2. Mannschaft kann nicht als Pokalsieger zum Bezirk gemeldet werden.
- g) Die Abrechnung erfolgt nach der NFV-Finanz- und Wirtschaftsordnung (§ 13 Abs. 2)
Bruttoeinnahme - 15 % für den platzbauenden Verein, mindestens **25,- €**
- Schiedsrichterkosten
- Fahrkosten für die Gastmannschaft (je gefahrener Km = **= 0,90 €**).Der verbleibende Rest wird durch zwei geteilt, ein eventuelles Defizit wird ebenfalls geteilt.

§ 11

Vereine, die Pokalspiele auf dem Feld oder in der Halle durchführen wollen, haben einen Monat vor Turnierbeginn eine Ausschreibung sowie einen Spielplan in **einfacher** Ausfertigung an das Postfach 101016 einzureichen. Für Hallenturniere gelten nur noch die kreisinternen Hallenordnungen und Spielregeln. **Die Genehmigung wird nach Prüfung durch den KSpA dem Verein per Mail (DFBnet-Postfach) mitgeteilt.** Mit der Antragstellung ist ein Kostenanteil von **10,- € je Turnier** fällig. **Wird die Antragsfrist nicht eingehalten erhöht sich die Kostenbeteiligung auf 25,- €.** **Nach Abschluß des Turnieres sind innerhalb von 5 Tagen die Spielberichtsbogen an dne NFV – Kreis Hildesheim, Postfach 43, 31189 Algermissen einzureichen.**

§ 12

1. Alle Spielflächen müssen in einem einwandfreien Zustand sein und durch die zuständige Spielinstanz abgenommen sein.
2. Zu jedem Spiel hat der Platzverein Fahnen für die Schiedsrichterassistenten zu stellen.
3. Zu jedem Spiel, bei dem kein Schiedsrichtergespann angesetzt ist, haben Platz- und Gastverein je einen Schiedsrichterassistenten zu stellen.
4. Der Platzverein hat für richtige Absperrungen und Platzordner in ausreichender Zahl zu sorgen damit die Spiele ordnungsgemäß und mit sportlichem Anstand durchgeführt werden können.
5. Bei Unbespielbarkeit des Platzes wird nach § 28 Abs. 1-5 der SPO verfahren. Über die Tatsache und Gründe der Unbespielbarkeit ist ein Protokoll mit einer des öffentlich rechtlichen Eigentümers anzufertigen. Dieses erstellte Protokoll muss dem KSpA am 10.Tag nach dem Ausfall des Spieles zur Verfügung stehen.
6. Für **jedes** ausgefallene Spiel ist ein eigenes Platzabnahmeprotokoll mit Angabe der Spielklasse, Spielnummer, Spieltag, Spielpaarung und Zeitpunkt der Platzabnahme zu erstellen.
7. **Auch im Spieljahr 2010/2011 werden Protokolle der Personen anerkannt, die durch den Eigentümer der Platzanlage (Stadt, Kommune etc.) eingesetzt und berechtigt wurden die Plätze auf die Bespielbarkeit zu prüfen und zu sperren. Der Verein hat hierüber eine Berechtigungsbescheinigung des Platzabnehmers für das Spieljahr 2010/2011 bis zum 30.08.2010 umgehend an den NFV-Kreis Hildesheim einzureichen.**
8. Für Platzabnahmen sind nur die vom KSpA vorgegebenen Protokolle zu verwenden. Bescheinigungen anderer Art, ausgestellt durch Kommunen sowie Platzkommission der Hildesheimer IG finden ebenfalls Anerkennung.
9. **Der angesetzte Schiedsrichter ist aus dem DFB-net abzurufen.**
10. Der Platzbauende Verein hat bei allen Spielabsagen die Verpflichtung, **den Spielausfall in das DFB-net einzutragen sowie den jeweiligen Schiedsrichteransetzer, den Gegner und Schiedsrichter über den Spielausfall rechtzeitig zu unterrichten. Diese Mitteilung muß bis 2 Stunden vor dem Spielbeginn erfolgen.**
11. Bei Nichteinhaltung hat der Platzbauende Verein die anfallenden Schiedsrichterkosten sowie die Reisekosten des Gastvereins zu tragen.
12. **Spielgemeinschaften haben alle Möglichkeiten zur Durchführung der angesetzten Spiele zu prüfen. Bei Unbespielbarkeit ist auch für die anderen Plätze der Spielgemeinschaft ein Platzbauprotokoll einzureichen.**
13. **Spielgemeinschaften sind verpflichtet bei Spielortwechsel den Spielort dem jeweiligen Gegner und Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.**
14. Nichteinhaltung der vorgenannten Auflagen hat eine Bestrafung zur Folge.

§ 13

1. Die Kontrolle der Spielerpässe erfolgt bei allen Spielen durch den Schiedsrichter 15 Minuten vor dem Spiel in den Umkleidkabinen.
2. Der Platzverein hat die Pflicht dem Schiedsrichter nach dessen Aufforderung 15 Minuten **vor dem Spiel** ein vollständig ausgefülltes Spielformular, welches die Spieldaten, Spielern der Heim- sowie Gastmannschaft enthält, ebenso einen ausreichend **frankierten Briefumschlag** zu übergeben.
3. Die Vereine sind verpflichtet, in der entsprechenden Zeile des Spielformulars den Werbepartner selbst einzutragen. Die Schiedsrichter haben die Richtigkeit der Werbung zu überprüfen.
4. **Bei Nichtantreten eines Schiedsrichters ist der Platzverein für das sofortige Einsenden des Spielberichtes verantwortlich, die Anschrift lautet:**

NFV Kreis Hildesheim
Postfach 43
31189 Algermissen

5. Der Spielbericht muss dem KSpA am **5. Werktag nach dem Spiel** zur Verfügung stehen.

6. Bei Hinausstellungen -totaler Feldverweis- von Spielern werden die Spielerpässe nicht mehr eingezogen, der Schiedsrichter ist verpflichtet über diesen Feldverweis eine Meldung zu verfassen und dem Kreisspielausschuss mit dem Spielbericht einzuschicken. Die Entscheidung über die Spielsperre wird dem Verein durch E-Mail (**Postfach dfbnet**) bekannt gegeben. Hier wird auf den § 25, Satz 2 und 3, dieser Ausschreibung verwiesen.
7. Hinsichtlich der Vorsperre findet § 16 Abs. 1 der SPO Anwendung. Über eine eventuelle Abgabe an das Kreissportgericht werden die Vereine per Mail unterrichtet.

§ 14

1. Zuständig für die Rechtsprechung ist das Kreissportgericht, die Berufungsinstanz ist das Bezirkssportgericht.
2. Der Schriftsatz über den Rechtsbehelf soll in dreifacher Ausfertigung dem Kreissportgericht fristgemäß eingereicht werden. Eine weitere Durchschrift ist dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden.

§ 15

1. Die Punktspielergebnisse sind unverzüglich, spätestens aber **60 Minuten** nach Spielschluss eines **jeden Spieles**- ausgehend von der Spielansetzung im DFB-net- in das System einzugeben. Dabei sind im Bedarfsfall die nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten umfänglich auszuschöpfen. Für die rechtzeitige Ergebnismeldung ist jeweils der gastgebende Verein verantwortlich. Die Ergebnisse können via Internet unter **www.dfbnet.org.de**, per Telefon oder SMS gemeldet werden. Für die telefonische Ergebnismeldung über Festnetz steht die Rufnummer **01805/332638** und für die Ergebnismeldung per Handy steht die Rufnummer **0621/43071234** zur Verfügung. Die Ergebnismeldung ist auch mit WAP-Handy oder per SMS möglich. **Nutzerhinweise hierzu finden die Vereine auf der oben genannten Homepage.**
2. Für die Kreisligen ist ein Kurzbericht und für die Leistungsklassen die Torschützen für die Presse unmittelbar nach Spielschluss bereitzuhalten.
3. Die Nichtmeldung von Spielergebnissen und Spielausfällen werden nach Anhang II (16) der Spielordnung für die erste Nichtmeldung mit **15,- €** , **die zweite Nichtmeldung mit 20,- €** und **jede weitere Nichtmeldung mit 25,- €** je Spielergebnis bestraft.

§ 16

Der Kreisspielausschuß ist befugt, durch Presseveröffentlichungen in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung, der Alfelder Zeitung, der Leine-Deister-Zeitung in Gronau und auf seiner Homepage unter www.nfv-hildesheim.de Spiele kurzfristig abzusetzen, wenn eine solche Maßnahme aus Witterungsgründen geboten erscheint.

§ 17

1. Die Einnahmen aus den Spielen fließen jeweils dem Platzverein zu.
2. Die Abrechnung mit den Schiedsrichtern und dessen Assistenten erfolgt bei Meisterschaftsspielen der Kreisliga und der Leistungsklasse Staffel A und B unbar durch den NFV-Kreis Hildesheim. Der Schatzmeister des NFV-Kreis Hildesheim wird die Beiträge für das Spieljahr 2010/2011 errechnen und in zwei Raten von den Vereinen im voraus einziehen. Am Ende der Spielzeit 2010/2011 erfolgt eine Endabrechnung.
3. Bei allen anderen Spielen im NFV-Kreis Hildesheim muss die Abrechnung mit dem Schiedsrichter **vor dem Spiel** erfolgen.

§ 18

Der Spesensatz für die Schiedsrichter beträgt zur Zeit:

Kreisliga	17,-- €	plus Fahrgeld
Leistungsklasse	17,-- €	plus Fahrgeld
Schiedsrichterassistenten	13,-- €	inkl. 3,-- € Fahrgeld
1.-3. Kreisklasse	15,-- €	plus Fahrgeld
Alt-Herren, Alt-Senioren	13,-- €	plus Fahrgeld
Frauenkreisliga	15,-- €	plus Fahrgeld

Die Fahrkosten sind für den kürzesten Reiseweg mit **0,30 €** je gefahrenen Kilometer zu berechnen.
Die Kilometerentfernungen sind vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen anzugeben.

§ 19

Soweit nach der SPO zulässig, werden die des Feldes verwiesenen Spieler vom Kreisspielausschuss bestraft. Wenn Vorgänge an das Kreissportgericht abgegeben werden müssen, erfolgt eine Benachrichtigung der Vereine, siehe auch § 13 dieser Ausschreibung.

§ 20

Die erforderliche Korrespondenz ist nur in schriftlicher Form an den **NFV Kreis Hildesheim, Postfach 43, 31189 Algermissen** zu richten, soweit nicht bei anderen Paragraphen etwas anderes gesagt ist.

An den Sitzungstagen des NFV Kreises Hildesheim, diese Termine werden über die Homepage www.nfv-hildesheim.de bekannt gegeben, sind der Vorstand und die Fachausschüsse (Schiri, Jugend, Spiel und Lehrausschuss) unter der Rufnummer **05121/21311** und Fax **05121/6914299** in der KSB-Lehrstätte in Himmelsthür zwischen 18.30 und 21.00 Uhr zu erreichen.

§ 21

1. Als Ordnungsstrafen werden folgende vom Kreisvorstand im Rahmen des Anhanges 2 zur SPO ermittelten Regelsätze angewendet:

- | | | |
|---|---|--------|
| a) Fehlende Spielerpässe | € | 5,-- |
| b) Nichtantreten auf eigenem Platz | € | 100,-- |
| c) Nichtantreten auf gegnerischem Platz | € | 75,-- |

d) Übernahme der tatsächlich anfallenden Schiedsrichterkosten bei Nichtantreten

siehe FIWO §13 (3)

- | | | |
|---|---|--------|
| e) Zurückziehen einer Mannschaft | € | 100,-- |
| f) Nicht ordnungsgemäße Ausfüllung des Spielberichtes | € | 10,-- |
| g) Verspätete oder fehlende Einsendung des Spielberichtes | € | 10,-- |

h) Nichtmeldung von Spielverlegungen und - ausfällen

siehe § 15

i) Nichtmeldung eines Schiedsrichters pro Mannschaft

siehe SpO Anh. II (12)

j) Nichtteilnahme von Schiedsrichtern an Pflichtlehrveranstaltungen (ohne Entschuldigung)	€	10,--
--	---	-------

k) Überprüfung von Spielberechtigungen auf Antrag	€	25,--
---	---	-------

2. Die Verwaltungskosten bei Einzelentscheidungen durch den KSpA betragen je Entscheidung

€	20,--
---	-------

§ 22

Mannschaften, die mit Rückennummern spielen, müssen ihre Spieler entsprechend der Numerierung auf dem Spielbericht eintragen.

§ 23

1. Die Werbung auf Trikots und Hosen ist nur nach Maßgabe der vom DFB erlassenen Richtlinien zulässig.
 2. Für das Spieljahr 2010/2011 gelten die von den Vereinen auf dem **Meldebögen** bei den jeweiligen Mannschaften genannten Werbeträger als **genehmigt**. Die Vorlage eines gesonderten Antrages ist hierfür **nicht** erforderlich.
 3. Für neue Werbeträger ist wie bisher ein entsprechender Antrag in **einfacher Ausführung** an den NFV Kreis Hildesheim einzureichen; eine Fotokopie der Werbung ist beizufügen.
 4. Als Genehmigungsgebühr für die Trikotwerbung werden für das Spieljahr 2010/2011 für jede Mannschaft einmalig 25,- € erhoben, ganz gleich wie viele Werbepartner je Mannschaft in den einzelnen Vereinen bestehen. Diese Genehmigungsgebühr wird für alle Senioren-, Alt-Herren- Alt-Senioren Ü 40 und Ü 50- Mannschaften eines Vereines erhoben; (Beispiel: 4 Mannschaften = 4 x 25,- €)
Sollte ein Verein gänzlich ohne Trikotwerbung spielen, so wird dieser Verein gebeten dieses schriftlich dem NFV – Kreis Hildesheim mitzuteilen. Nach Überprüfung erfolgt dann eine Gutschrift.
-

§ 24

1. Spielgemeinschaften werden grundsätzlich genehmigt, wobei der Zusammenschluß von max. 3 Vereinen gestattet ist.
2. Die Genehmigung gilt nur für die **Spielserie 2010/2011**, und ist bei Fortbestand jeweils vor Beginn eines, jedoch spätestens **bis zum 01.05.2011**, neuen Spieljahres durch einen gesonderten Antrag neu zu beantragen.
3. Bei Auflösung von Spielgemeinschaften entscheidet der Kreisspielausschuss nach § 18 a (4) der SPO über die Klassenzuteilung der Mannschaften.

§ 25

Auf der Homepage des NFV-Kreis Hildesheim wird ein Anschriftenverzeichnis sowie diese Ausschreibung für die Vereine bereitgestellt. Dieses ist maßgebend für jeden Schriftverkehr. Sich ergebende Änderungen **sind unverzüglich** dem NFV Kreis Hildesheim, Postfach 43, 31189 Algermissen mitzuteilen. Nachteile bei Nichtmeldung gehen zu Lasten der Vereine. Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf Vereinsbriefbogen und/oder mit Vereinsstempel und unterschrieben sind. Außerdem kann die jeweilige E-Mail Anschrift genutzt werden.

§ 26

1. Mit dem 26.07.2010 tritt diese Ausschreibung in Kraft.
2. Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach den Ordnungen und der Satzung des NFV bestraft.
3. Gegen diese Ausschreibung kann die gebührenfreie Anrufung nach Paragraph 15 der Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung in schriftlicher Form beim zuständigen Kreissportgericht erfolgen.

Der Kreisspielausschuß
Wilhof, Hartmann, Lesemann, Beisenherz, Könneker

NFV Kreis Hildesheim-Spielausschuß

Spielregeln - Alt-Senioren Ü 40

1. An den Spielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Spielerpass besitzen.
2. Ein Festspielen in einer anderen Mannschaft gegenüber den Altsenioren ist nicht möglich.
3. Zu einer Mannschaft gehören bis zu 12 Spieler, von denen jedoch nur 7 Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein dürfen (= 8 Spieler und bis zu 4 Auswechselspieler). Bei Spielbeginn müssen von jeder Mannschaft mindestens 5 Feldspieler und 1 Torwart auf dem Spielfeld sein.
4. Auswechslungen dürfen nur während einer Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingewechselt werden können. Auswechslungen dürfen nur in Höhe der Mittellinie vollzogen werden.
5. Gespielt wird auf Kleinfeld von 16-er zu 16-er mit Kleinfeldtoren 2 x 5 Meter mit Netzen. Die Abmessungen der Strafräume betragen 12 Meter in alle Richtungen, die Strafräume müssen gekennzeichnet sein.
6. Die Abseitsregel ist aufgehoben.
7. Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.
8. Die Staffelmeister der Altsenioren Kreisliga A und B ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Kreismeister 2010/2011.
9. Der Auf- und Abstieg regelt sich wie im § 8 der Ausschreibung 2010/2011 festgelegt.
10. In allen Spielen, in denen Sieger ermittelt werden müssen, findet eine Wiederholung nicht statt. Fällt in der regulären Spielzeit keine Entscheidung wird die Ermittlung des Siegers durch Achtmeterschießen nach den im Moment gültigen Regeln (5 Schützen) vorgenommen.
11. Für die Alt-Senioren Ü 50 gelten gesondert mit den Vereinen abgesprochene Regelungen.

Der Kreisspielausschuß

Wilhof, Hartmann, Lesemann, Beisenherz, Könneker

